

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/48-Pr.2/91

Wien, 12. April 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

517 IAB

1991 -04- 16

Parlament
W i e n

zu 494 IJ

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Pilz und Genossen vom 19. Februar 1991, Nr. 494/J, betreffend Irak-Exporte und Kontrollbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Aufgrund von schlagend gewordenen Haftungen für Irak-Geschäfte haftet per 5. März 1991 ein Betrag von rund 2,482 Mrd. S aus, der insgesamt 116 Geschäftsfälle betrifft.

Zu 2.:

Die jeweils zu Jahresende aushaftenden Beträge beliefen sich

im Jahr	Mio. S
1982	43,486
1983	51,453
1984	201,617
1985	113,879
1986	92,408
1987	161,175
1988	251,555
1989	215,965
1990	2.169,908

Das sprunghafte Ansteigen im Jahre 1990 erklärt sich aus den in Beantwortung der Fragen 5 und 7 erwähnten Umständen.

Für davorliegende Zeiträume steht kein Ziffernmaterial zur Verfügung.

Zu 4.:

Eine Beantwortung dieser Frage ist im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 6 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 nicht möglich.

Zu 5. bis 7.:

Zwischen Österreich und dem Irak wurden im Zeitraum 1983 bis 1989 sechs Umstrukturierungsverträge verhandelt und abgeschlossen. Aufgrund der Ereignisse im August 1990 und der von Österreich mitgetragenen Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen wurden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Verhandlungen über Umstrukturierungen mit dem Irak geführt.

Die im Rahmen der Umstrukturierungsabkommen vom Irak geleisteten Zahlungen ließen auf dessen grundsätzliche Zahlungsbereitschaft schließen. Im Hinblick darauf wurden - nach Maßgabe von Eingängen - neue Geschäfte unter Deckung genommen.

Zu 8.:

Unter den Schadensfällen befindet sich ein SAAD-Geschäft.

Zu 9. bis 11.:

Wie mir berichtet wird, gibt es keine länderweise Auflistung der Schadensfälle. Diese werden dem Bundesministerium für Finanzen von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft nach Garantienehmern gegliedert gemeldet.

Zu 12.:

Die Schadenszahlungen werden aus dem gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 eingerichteten Konto des Bundes geleistet.

Zu 13. und 14.:

In ihrer Funktion als gemäß § 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 zur banktechnischen Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme Bevollmächtigte des Bundes betreibt die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft keine eigenständige Geschäftspolitik. Die Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme unter gesamtwirtschaftlichen

- 3 -

Aspekten obliegt den gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Beiräten.

Zu 15. und 16.:

Das Bundesministerium für Finanzen erlangte erstmals im Zeitraum 1982/83 von einem irakischen Wunsch nach Restrukturierung Kenntnis und in weiterer Folge jeweils vor Einleitung der Verhandlungen über die zu Punkt 5. genannten Verträge.

Zu 17.:

Für Ausfuhren von Gegenständen, die einer Bewilligung nach Maßgabe des Kriegsmaterialgesetzes bedurften, hat es keine Garantieübernahmen gegeben. Im übrigen konnte aus den Garantieranträgen aufgrund der gelieferten Waren nicht auf militärische Verwendung geschlossen werden.

Zu 18. und 19.:

Von keinem Ressort.

Zu 20.:

Im Rahmen von Gesprächen über wirtschaftspolitische Fragen habe ich gegenüber dem Herrn Bundeskanzler auch die in Rede stehende Angelegenheit erwähnt. Zu welchem Zeitpunkt dies geschah, kann ich nicht angeben, weil ich über solche formlosen Gespräche keine Aufzeichnungen führe.

